

GEMEINDE EDEWECHT Landkreis Ammerland

Bebauungsplan Nr. 201

„Ida-Ahlers-Gelände“ mit örtlichen Bauvorschriften

Beteiligung der Behörden und sonstiger
Träger öffentlicher Belange
(§ 4 (2) BauGB)

und

Beteiligung der Öffentlichkeit
(§ 3 (2) BauGB)

ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE

27.03.2023

Diekmann • Mosebach & Partner

Regionalplanung • Stadt- und Landschaftsplanung • Entwicklungs- und Projektmanagement

26180 Rastede Oldenburger Straße 86 (04402) 9116 30 www.diekmann-mosebach.de



Träger öffentlicher Belange

von folgenden Stellen wurden keine Anregungen in der Stellungnahme vorgebracht:

1. Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg
Theodor-Tantzen-Platz 8
26122 Oldenburg
2. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
Geschäftsbereich Oldenburg
Kaiserstraße 27
26122 Oldenburg
3. Gasunie Deutschland Transport Services GmbH
Abt. GBL | Liegenschaften, Leitungsrechte, Plananfragen Dritter & GIS
Postfach 51 04 49
30634 Hannover
Pasteurallee 1
30655 Hannover
4. Glasfaser NordWest GmbH & Co. KG
Am Küstenkanal 8
26131 Oldenburg

Träger öffentlicher Belange

von folgender Stelle wurden Anregungen in der Stellungnahme vorgebracht:

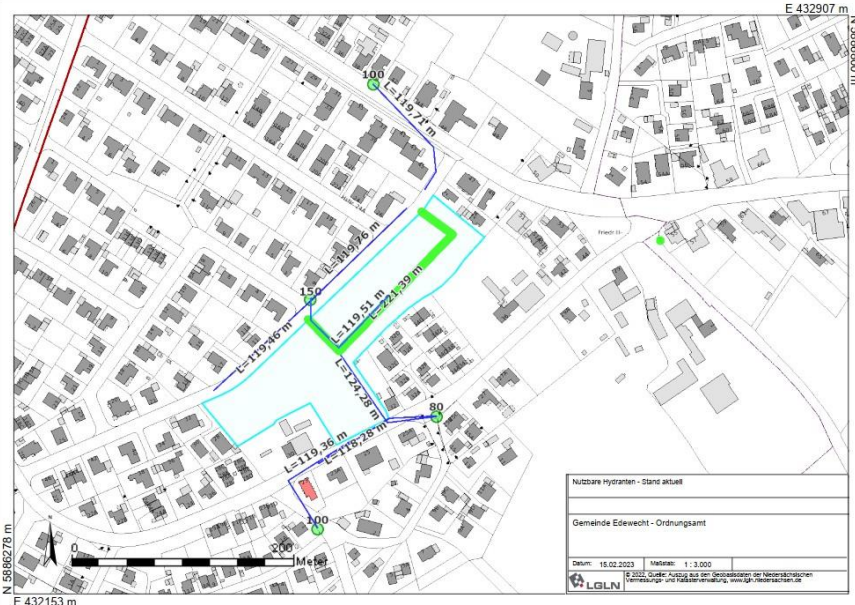
1. Landkreis Ammerland
Ammerlandallee 12
26655 Westerstede
2. Gemeinde Edewecht
FB II – Ordnungsamt
Rathausstraße 7
26188 Edewecht
3. NLD – Abteilung Archäologie
Stützpunkt Oldenburg
Ofener Straße 15
26121 Oldenburg
4. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Postfach 51 01 53
30631 Hannover
5. EWE WASSER GmbH
Humphry-Davy-Straße 41
27472 Cuxhaven
6. Ammerländer Wasseracht
An der Krömerei 6a
26655 Westerstede
7. Deutsche Telekom Technik GmbH
Technikniederlassung Nord, PTI12
Hannoversche Straße 6-8
49084 Osnabrück
8. Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH
Vahrenwalder Straße 236
30179 Hannover
9. EWE NETZ GmbH
Cloppenburg Str. 302
26133 Oldenburg

Anregungen	Abwägungsvorschläge
Landkreis Ammerland Ammerlandallee 12 26655 Westerstede	
Ich nehme Bezug auf das dortige Schreiben vom 30.01.2023 und nehme zu vorgenanntem Bebauungsplan wie folgt Stellung: Zunächst möchte ich auf meine Schreiben vom 01.08.2022 sowie 09.08.2022 bezüglich der Wahl des Verfahrens verweisen. Abschließend hatte ich hierzu ausgeführt, dass die Wahl des Verfahrens der Gemeinde Edewecht in eigener planerischer Entscheidungshoheit obliegt. Die Entscheidung der Gemeinde, ein Verfahren nach § 13 a BauGB durchzuführen, wird daher zur Kenntnis genommen. Mit der textlichen Festsetzung Nr. 4 werden für die Allgemeinen Wohngebiete abweichende Bauweisen festgesetzt. Diese werden in der Festsetzung nach Einzelhäusern und Doppelhaushälften differenziert. In der Schablone (Planzeichnung) ist jedoch nur die Größenordnung für das Einzelhaus angegeben, ohne dieses näher zu kennzeichnen. Ich empfehle zur besseren Übersichtlichkeit, diese Festsetzungen für Einzelhäuser wie auch für Doppelhaushälften in die Schablone der Planzeichnung zu übernehmen. Die örtliche Bauvorschrift Nr. 6, letzter Satz, bitte ich, mit § 84 Absatz 3 Nr. 6 NBauO abzugleichen. Ich hatte bereits im Rahmen meiner Stellungnahme vom 01.08.2022 darauf hingewiesen, dass die maximal zulässige Geldbuße, die im Rahmen von Ordnungswidrigkeitenverfahren verhängt werden kann, zu überprüfen ist. In der Begründung zum Bebauungsplan ist die maximal zulässige Bußgeldhöhe von 500.000 € enthalten, in der örtlichen Bauvorschrift auf der Planzeichnung wird jedoch noch ein Betrag von bis zu 50.000 € genannt. Hier wird um entsprechende Korrektur gebeten. Aus Sicht des Immissionsschutzes bestehen aufgrund der vorgelegten Unterlagen keine Bedenken. Auf folgendes wird jedoch hingewiesen:	Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Der nebenstehenden Anregung wird gefolgt. Der letzte Satz der örtlichen Bauvorschriften wird dahingehend angepasst, dass er als Hinweis auf § 9 Abs. 2 NBauO aufgenommen wird. Entsprechend § 80 Abs. 3 NBauO handelt ordnungswidrig, wer den örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt. Ordnungswidrigkeiten können gem. § 80 Abs. 5 NBauO mit einer Geldbuße von bis zu 500.000 Euro geahndet werden. Der nebenstehenden Anregung wird gefolgt. Da es sich hier um eine Anpassung der Vorschriften an die in der Rechtsprechung anerkannten Orientierungswerte handelt, erfordert diese Änderung aus Sicht der Gemeinde keine erneute Auslegung.

Anregungen	Abwägungsvorschläge
Im Rahmen der Aufstellung sind Verkehrsgeräuschemissionen und Geruchsimmissionen untersucht worden. Aufgrund der Ergebnisse sind für Verkehrsgeräuschemissionen textliche Festsetzungen zum Schallimmissionsschutz aufgenommen worden. Mit der textlichen Festsetzung Nr. 13 erfolgt der Schutz der Außenwohnbereiche. Der Orientierungswert für allgemeine Wohngebiet nach Anhang 1 zu DIN 18005-1 liegt bei 55 dB(A). Als Pegelgrenze wurde hier jedoch > 50 dB(A) bis 60 dB(A) angegeben. Von der Festsetzung betroffen ist lediglich der Bereich 55 - 60 dB(A), der im Plangebiet auftritt. Die Festsetzung sollte daher in Bezug auf die Pegel korrigiert werden (Begründung und Planzeichnung). In Bezug auf die Geruchsimmissionsprognose ist für den Betrieb "Werner Cordes" anzumerken, dass der GV-Faktor abweichend von der VDI anhand des tatsächlichen Gewichts der Tiere verwendet worden ist. Hier handelt es sich um eine realitätsnahe Betrachtung. Das Ordnungsamt bittet bezüglich des Hinweises Nr. 4 um Klarstellung, dass es sich hierbei um das Ordnungsamt der Gemeinde handelt. Aus Sicht des Bereiches ÖPNV wird wie folgt Stellung genommen: 7.0 - verkehrliche und technische Infrastruktur: Erster und zweiter Punkt: Erschließung/öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV): Zum Punkt ÖPNV wird um folgende Ergänzung gebeten: Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV): Eine Anbindung des Plangebietes an den öffentlichen Personennahverkehr ist gegeben. Die nächstgelegene Haltestelle "Jüchterweg" ist fußläufig vom Planungsgebiet zu erreichen und bietet eine stündliche Verbindung nach Oldenburg und Barßel. Im Umkreis von ca. 600 m liegen weitere Haltestellen, die Verbindungen zu anderweitigen Schulstandorten bieten. Darauf hinzuweisen ist weiter, dass eine Haltestelle mit der Bezeichnung "Denkmal" im Ort Edeweche hier nicht bekannt ist. Aus naturschutzfachlicher, straßenrechtlicher und verkehrsbehördlicher und auch denkmalrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken. Auch aus Sicht des Abfallwirtschaftsbetriebes und aus raumordnerischer Sicht und aus Sicht des Sozialamtes bestehen keine Bedenken gegen diese Planung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird gefolgt. Die nebenstehenden Ausführungen werden in die Begründung übernommen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Anregungen	Abwägungsvorschläge
Gemeinde Edewecht FB II – Ordnungsamt Rathausstraße 7 26188 Edewecht	
Beabsichtigt ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes Nr. 201 „Ahlergelände“ zwischen den Straßen Beethovenstraße und Holljestraße. Der aus der Planzeichnung ersichtliche Verlauf der geplanten Planstraße lässt darauf schließen, dass mit den in der Umgebung vorhandenen Hydranten keine ausreichende Versorgung des neuen Plangebietes mit Löschwasser zu erreichen ist. Angenommen wurde, dass eine Löschwasserentnahmestelle in maximaler Entfernung von 120m liegen darf, damit eine Grundversorgung über diese mittels des in der Regel tagsüber Werktags vorhandenen Personal der Feuerwehr innerhalb der Hilfsfrist (ca. 15 Minuten nach Absetzen des Notrufes) realisierbar ist. Dies entspricht auch den Regelungen und Vorgaben des VB Infoblattes 8 des Landesfeuerwehrverbandes Niedersachsen (LFV). Um eine optimale Grundversorgung mit Löschwasser realisieren zu können, ist der Einbau von zwei Hydranten als sinnvoll anzusehen. Diese sollten wie in der nachfolgenden Skizze ersichtlich eingebaut werden. Der rechte Hydrant dient dabei hauptsächlich der Versorgung des östlichen Siedlungsgebietes sowie dem vorderen Teil der Beethovenstraße, der aktuell leicht unterversorgt ist. Der linke Hydrant dient der Versorgung des westlichen Siedlungsteiles sowie etwaigen Einrichtungen im Bereich der Baumöglichkeit für soziale Zwecke, da hier unter Umständen ein höherer Bedarf besteht, der zusammen mit dem Hydranten Beethovenstraße / Ecke Wagnerstraße gedeckt werden könnte.	Die nebenstehenden Hinweise werden auf Ebene der Genehmigungs- und Ausführungsplanung berücksichtigt.

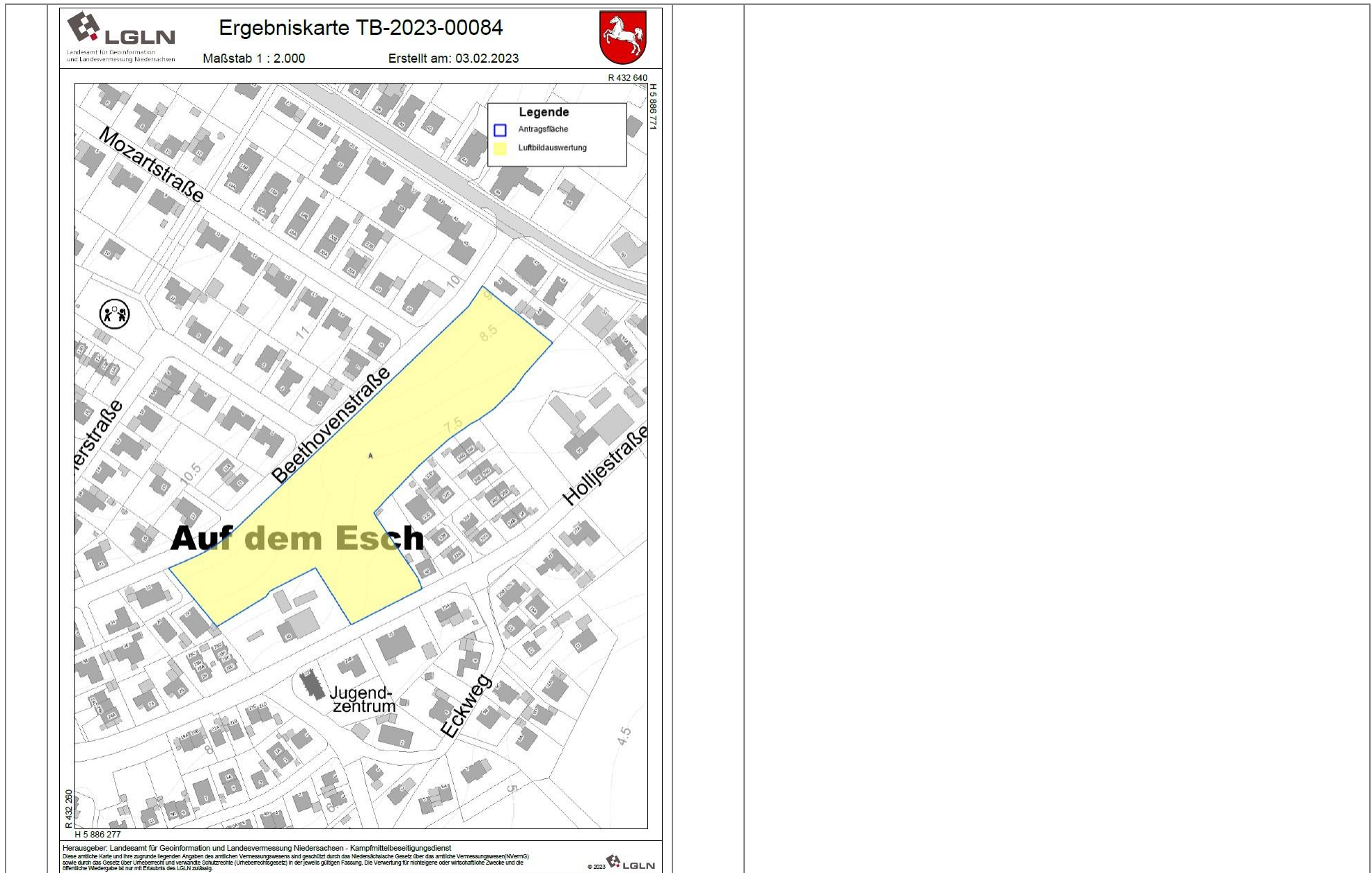
Anregungen	Abwägungsvorschläge
Gemeinde Edewecht Bebauungsplan Nr. 201 "Ahlersgelände" gem. § 13a BauGB mit örtlichen Bauvorschriften  Nachfolgend erkennbar der jetzige Bestand an Hydranten und die damit mögliche Abdeckung des Baugebietes. Deutlich erkennbar die Unterversorgung des östlichen Siedlungsgebietes.	

Anregungen	Abwägungsvorschläge
 Durch den Einbau der zwei als sinnvoll angesehenen Hydranten wird die Unterdeckung vollständig behoben. Zudem ergeben sich wie oben beschrieben weitere Vorteile in der Abdeckung der bestehenden Gebiete als auch der geplanten sozialen Bebauung.	

Anregungen	Abwägungsvorschläge
NLD – Abteilung Archäologie Stützpunkt Oldenburg Ofener Straße 15 26121 Oldenburg	
seitens der Archäologischen Denkmalpflege werden zu o. g. Planungen folgende Bedenken und Anregungen vorgetragen: In dem bisher unbebauten Plangebiet wurde bereits 1953 ein denkmalgeschützter, eisenzeitlicher/frühmittelalterlicher Siedlungsplatz (Edeweicht, FStNr. 97) entdeckt. Aus der Umgebung sind zudem weitere Siedlungs- und Bestattungsplätze unterschiedlicher Zeitstellungen bekannt. Im Plangebiet ist daher neben dem bereits bekannten Fundplatz zusätzlich mit bisher unbekannten archäologischen Funden und Befunden zu rechnen. In allen Fällen handelt es sich um Bodendenkmale, die durch das Nieders. Denkmalschutzgesetz geschützt sind. Sämtliche Erdarbeiten bedürfen hier einer denkmalrechtlichen Genehmigung (§13 NDSchG), diese kann verwehrt werden mit Auflagen verbunden sein. Der in den Planungsunterlagen bereits enthaltene Hinweis auf die Meldepflicht von Bodenfunden ist hier keinesfalls ausreichend. Vielmehr ergeben sich zwecks Minimierung zu erwartender Schäden an Bodendenkmalen folgende Notwendigkeiten: • Ausreichend im Vorfeld jeglicher Bau- und Erschließungsarbeiten muss durch ein entsprechendes Raster von Suchschnitten auf dem Areal geklärt werden, wo und in welchem Erhaltungszustand weitere Denkmalsubstanz vorhanden ist. • Dabei sind für eine verlässliche Prognose zu Befunddichte und Erhaltungszustand mind. 15% der Fläche zu öffnen. Mind. 10% der angetroffenen Befunde sind exemplarisch zu schneiden, Bodenprofile sind anzulegen. In befundfreien Flächen ist zudem ein Geoprofil anzulegen, dessen Sohle etwa 1 m unter dem Planum liegen sollte. • Abhängig von diesem Untersuchungsergebnis ist ggf. eine fach- und sachgerechte archäologische Ausgrabung notwendig, deren Umfang und Dauer von der Befundsituation abhängig ist. • Die entstehenden Kosten für die Voruntersuchungen und ggf. notwendigen Ausgrabungen können nicht von der Archäologischen Denkmalpflege getragen werden.	Den nebenstehenden Anregungen wird gefolgt und als Hinweis in die Plannurkunde übernommen. Der Vorhabenträger wird vor den Erschließungsarbeiten in Abstimmung mit den Denkmalschutzbehörden eine Prospektion des Plangebiets vornehmen.

Anregungen	Abwägungsvorschläge
Wir regen an, dass sich die Vorhabenträger frühzeitig mit den Denkmalbehörden in Verbindung setzen, um das weitere Vorgehen abzusprechen.	
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Postfach 51 01 53 30631 Hannover	
in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise: Hinweise Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS ® Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen. Ob im Vorhabensgebiet eine Erlaubnis gem. § 7 BbergG oder eine Bewilligung gem. § 8 BbergG erteilt und/oder ein Bergwerkseigentum gem. §§ 9 und 149 BbergG verliehen bzw. aufrecht erhalten wurde, können Sie dem NIBIS ® Kartenserver entnehmen. Wir bitten Sie, den dort genannten Berechtigungsinhaber ggf. am Verfahren zu beteiligen. Rückfragen zu diesem Thema richten Sie bitte direkt an markscheiderei@lbeg.niedersachsen.de. Informationen über möglicherweise vorhandene Salzabbaugerechtigkeiten finden Sie unter www.lbeg.niedersachsen.de/Bergbau/Bergbauberechtigung/Alte_Rechte. In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen. Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder	Die nebenstehenden Hinweise werden auf den nachgelagerten Ebenen berücksichtigt. Die OEG hält eine Berechtigung zur Erkundung von Kohlenwasserstoffen im Landkreisübergreifenden Bergwerksfeld Oldenburg. Dies hat keine Auswirkungen auf die Planung. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

	Anregungen		Abwägungsvorschläge
	als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.		
	LGLN, Regionaldirektion Hameln - Hannover Kampfmittelbeseitigungsdienst Dorfstraße 19 30519 Hannover Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigefügte Kartenunterlage) : Empfehlung: Luftbilddauswertung Fläche A Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet. Luftbilddauswertung: Es wurde keine Luftbilddauswertung durchgeführt. Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt. Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt. Belastung: Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel. In der vorstehenden Empfehlung sind die Erkenntnisse aus der Zeit vor der Einführung des Kampfmittelinformationssystems Niedersachsen (KISNi), dem 11.06.2018, nicht eingeflossen, da sie nicht dem Qualitätsstand von KISNi entsprechen. Sie können natürlich trotzdem von den Kommunen in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden. Bitte senden Sie uns, nach Übernahme unserer Stellungnahme, zur Arbeitserleichterung keine weiteren Schreiben in dieser Angelegenheit zu.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Luftbilddauswertung wurde beauftragt. Die Ergebnisse können bei den Erschließungsarbeiten berücksichtigt werden.



Anregungen	Abwägungsvorschläge
EWE WASSER GmbH Humphry-Davy-Straße 41 27472 Cuxhaven	
bezüglich des Planfalls "Bebauungsplan Nr. 201 Ahlersgelände in Nord Edewecht II" haben wir stellvertretend für die EWE Wasser GmbH die zur Verfügung stehenden Unterlagen fachtechnisch geprüft und nehmen wie folgt Stellung: Über das Plangelände verläuft eine Freigefälleleitung, die in der weiteren Planung zu berücksichtigen ist. Eine gestaltende Planung des Baufeldes, die ergibt, dass die Freigefälleleitung im Fuß- und Radweg liegt, ist aus Sicht der EWE Wasser GmbH zu bevorzugen. Die EWE Wasser GmbH ist im weiteren Planungsverlauf mit einzubeziehen.	Die nebenstehenden Hinweise werden berücksichtigt. Die bestehenden und zukünftigen Ver- und Entsorgungsleitungen sollen innerhalb der festgesetzten Verkehrsflächen verlaufen. Gegebenenfalls erforderliche Verlegungen von Leitungen erfolgen im Rahmen der Ausführungsplanung.
Ammerländer Wasseracht An der Krömerei 6a 26655 Westerstede	
mit E-Mail vomn 31.01.2023 bitten Sie um Stellungnahme zum im Betreff genannten Vorgang. Dieser Bitte kommt die Ammerländer Wasseracht (AWA) gerne nach und nimmt wie folgt Stellung: Das Plangebiet liegt im Einzugsbereich des Verbandsgewässers II. Ordnung Wasserzug-Nr. 7.22 „Edewechter Landriehe“. Die hydraulische Leistungsfähigkeit des von der Planung betroffenen Verbandsgewässers 7.22 und des Gesamtgebietes Edewecht Nord ist begrenzt. Ausweisungen von Wohn-, Misch- und Gewerbeflächen führen i.d.R. zu vermehrten und erhöhten Oberflächenwasserabflüssen, die bei ungedrosselter Einleitung in Gewässer wesentlich zu einer Verschärfung des Abflusses beitragen. Die schadlose Oberflächenentwässerung des Plangebietes ist parallel zur Fortführung der Bauleitplanung mit der Ammerländer Wasseracht und der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Ammerland abzustimmen. Eine Verschärfung des Abflusses im Einzugsgebiet o.g. Verbandsgewässer ist auszuschließen.	Die nebenstehenden Ausführungen werden im Rahmen der Genehmigungs- und Ausführungsplanung berücksichtigt. Die erforderlichen Genehmigungsanträge werden rechtzeitig gestellt.

Anregungen	Abwägungsvorschläge
Das von der Gemeinde mit der Erstellung des erforderlichen Entwässerungskonzeptes beauftragte Ingenieurbüro hat bereits Kontakt mit der Ammerländer Wasseracht zwecks frühzeitiger Abstimmung aufgenommen und ein Entwässerungskonzept im Entwurf erstellt. Die Ammerländer Wasseracht ist bei der weiteren Bearbeitung des Entwässerungskonzeptes fortlaufend zu Beteiligten. Auf Grundlage des Entwässerungskonzeptes sind die Entwurfs- und Genehmigungsplanung zur Erschließung des Bebauungsplangebietes Nr. 201 im Rahmen der erforderlichen wasserwirtschaftlichen Genehmigungen zur Einleitung von Oberflächenwasser in öffentliche Gewässer, Herstellung von Regenrückhalteanlagen etc. bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Ammerland zur Genehmigung rechtzeitig einzureichen. Erforderliche wasserwirtschaftliche Maßnahmen sind vor einer Bebauung des Plangebietes herzustellen. Die Einleitung von Niederschlagswasser stellt neben dem Eingriff in den quantitativen Wasserhaushalt auch eine stoffliche Belastung der Gewässer dar. Es wird - insbesondere vor dem Hintergrund der aktuellen Anstrengungen der Gemeinde Edewecht in Bezug auf eine Zustandsverbesserung der Aue – empfohlen, aus Gründen des Gewässerschutzes eine nach dem Stand der Technik mögliche Behandlung des anfallenden Niederschlagswassers zu prüfen. Schadensersatzansprüche Dritter, die infolge der Erschließung des Bebauungsplangebietes Nr. 201 entstehen, gehen zu Lasten des Antragstellers bzw. dessen Rechtsnachfolgers. Bei Beachtung o.g. Hinweise bestehen gegen den Bebauungsplan Nr. 201 „Ahlersgelände“ der Gemeinde Edewecht seitens der Ammerländer Wasseracht keine grundsätzlichen Bedenken. Darüber hinaus werden die Vorgaben im B-Plan zum dezentralen Wasserückhalt – hier insbesondere die Begrünung von Flachdächern und das Verbot von Steingärten – sehr begrüßt. Wünschenswert wäre zudem eine Pflicht oder zumindest Anregung zur Herstellung von privater Wasserspeicherung für Trockenzeiten (Zisternen).	Das Plangebiet wird zusammenhängend von einem Vorhabenträger erschlossen. Die Anregung kann deshalb im Rahmen des städtebaulichen Vertrages aufgegriffen werden.

Anregungen	Abwägungsvorschläge
Deutsche Telekom Technik GmbH Technikniederlassung Nord, PT112 Hannoversche Straße 6-8 49084 Osnabrück	
die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Die Telekom wird die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet prüfen. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentcheidung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten. Die Versorgung der Bürger mit Universaldienstleistungen nach § 78 TKG wird sichergestellt. Wir bitten Sie, Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens zwei Monate vor Baubeginn, schriftlich anzuzeigen.	Die nebenstehenden Hinweise werden im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt.
Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH Vahrenwalder Straße 236 30179 Hannover	
wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 30.01.2023. Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens, deren Lage auf den beiliegenden Bestandsplänen dargestellt ist. Wir weisen darauf hin, dass unsere Anlagen bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern sind, nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürfen. Wir weisen Sie ebenfalls darauf hin, dass uns ggf. (z.B. bei städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen) die durch den Ersatz oder die Verlegung unserer Telekommunikationsanlagen entstehenden Kosten nach § 150 (1) BauGB zu erstatten sind. Anlagen:	Die nebenstehenden Hinweise werden im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt.

Anregungen	Abwägungsvorschläge
Lageplan(-pläne) Weiterführende Dokumente: • Kabelschutzanweisung Vodafone GmbH • Kabelschutzanweisung Vodafone Deutschland GmbH Zeichenerklärung Vodafone GmbH Zeichenerklärung Vodafone Deutschland GmbH 	
EWE NETZ GmbH Cloppenburger Str. 302 26133 Oldenburg	
vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange. Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH.	Die nebenstehenden Hinweise werden im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt.

Anregungen	Abwägungsvorschläge
Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden. Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ. Bitte planen Sie in diesem Fall Versorgungstreifen bzw. -korridore für Telekommunikationslinien, Elektrizitäts- und Gasversorgungsleitungen gemäß DIN 1998 (von min. 2,2 m) mit ein. Weiterhin kann für die Stromversorgung von Baugebieten o. Ä. zusätzlich die Installation einer Trafostation erforderlich sein. Für die Auswahl eines geeigneten Stationsplatzes (ca. 6m x 4m) möchten wir Sie bitten, uns in weitere Planungen frühzeitig mit einzubinden. Bitte informieren Sie uns zudem, wenn ein wärmetechnisches Versorgungskonzept umgesetzt wird oder im Schwerpunkt auf den Einsatz von fossilen Brennstoffen (z.B. durch Einsatz von Wärmepumpen o. ä.) verzichtet werden soll. Die Kosten der Anpassungen bzw. der Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt. Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen. Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren. Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs-	Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Anregungen	Abwägungsvorschläge
und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagen Auskunft über unser modernes Verfahren der Plan Auskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite: https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen Bitte schicken Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen zukünftig ausschließlich an unser Postfach info@ewenetz.de und ändern zudem die Anschrift der EWE NETZ GmbH in Ihrem System: Cloppenburg Str. 302, 26133 Oldenburg. Sollte ein E-Mail Versand nicht möglich sein, nutzen Sie bitte nur diese postalische Anschrift!	

Anregungen von BürgerInnen

Von keinem Bürger wurden Anregungen in der Stellungnahme vorgebracht.